

Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

vom 4. Februar 2014 (Stand 8. Februar 2014)

§ 1 Für die Wehrpflichtersatzabgabe zuständige Behörde

¹ Zuständig für die Veranlagung und die Abgabbeerhebung ist die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe.

§ 2 Aufsicht

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit übt die Aufsicht über die Wehrpflichtersatzabgabe aus.

§ 3 Rekurskommission

¹ Rekurskommission im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)¹⁾ ist die Steuerrekurskommission.

§ 4 Stundung und Erlass

¹ Gesuche um Erlass oder Stundung sind bei der kantonalen Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe einzureichen.

² Gegen deren Entscheidung kann Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit erhoben werden.

§ 5 Pass- und Schriftensperre

¹ Zuständige richterliche Behörde im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WEPV)²⁾ ist die Steuerrekurskommission.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Der Erlass Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 18. November 2003 wird aufgehoben.

¹⁾ SR [661](#)

²⁾ SR [661.1](#)

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft³⁾.

³⁾ In Kraft getreten am 8. Februar 2014.